

hen, oder andere zu thun, welche ihr angemessener erscheinen. Sehe ich nun auf diesen Zweck des Antrags von Hrn. D. Deutrich, wie er jetzt besteht, so scheint es mir bei Abstimmung der fünften und sechsten Frage sehr wichtig, daß wir zuerst das Schicksal des Deutrichschen Antrags kennen; denn es ist ein großer Unterschied, ob wir definitiv entscheiden, oder bloß eventuell, indem wir alles Weitere dem Ermessen der Regierung anheim geben.

Referent v. Carlowitz: Ich darf zwar der Deputation Nichts vergeben, allein ich für meine Person würde sehr gern einverstanden sein. Ich weiß nicht, ob die übrigen Mitglieder der Deputation ebenfalls beistimmen.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube, daß der Antrag des Hrn. Secr. Harz der Sache ganz angemessen sei, nämlich: daß man erst über das Amendement des Hrn. D. Deutrich abstimme, ehe man in einem Punkte weiter geht, damit man weiß, ob dieser Antrag angenommen wird oder nicht, da von der Annahme die Veränderung mehrerer von der Deputation ausgeworfener Fragen abhängig ist.

Staatsminister v. Lindenau: Der Wunsch, daß eine neue Gesetzgebung über die Bierzwangsrechte noch im Laufe dieses Landtags zu Stande kommen möge, scheint in der Kammer vorherrschend zu sein: ein Wunsch, den ich vollkommen theile, und eben darum mir die Frage erlaube: ob, wenn der Antrag des Hrn. Stellvertreters von beiden Kammern angenommen und an die Regierung gebracht wird, ob dann bis zur Beendigung der beantragten Erörterungen alle weitere Berathungen aufgeschoben werden sollen, oder ob unerwartet jenes Resultats weiter in der Sache vorgeschritten werden soll. Es scheint mir nothwendig, sich hierüber zu verständigen.

Referent v. Carlowitz: Nach meinem Dafürhalten würde durch den Antrag des Hrn. Stellvertreters kein Aufenthalt in die Berathung des Gesetzes kommen. Man würde die Punkte einzeln durchgehen, mit Vorbehalt darüber abstimmen und sie dann an die II. Kammer und an die Regierung zu bringen haben. In Bezug auf §. 24. hat sich ohnehin die Deputation vorbehalten, besondern Bericht zu erstatten.

Bürgermeister Hübler: Ich glaube auf das, was der Herr Staatsminister so eben geäußert hat, wird die Antwort von der Entscheidung der Kammer über die Frage bei Punkt 16 abhängen. Im Sinne der Deputation scheint es zu sein, unerwartet der Zurückgabe des ersten Theils des Gesetzentwurfs an die Staatsregierung den übrigen Theil des Gesetzentwurfs zur Berichterstattung und zur Berathung der Kammer zu bringen.

Staatsminister v. Lindenau: Das Resultat wird ein wesentlich verschiedenes sein, ob die Regierung nach dem Antrage des Hrn. Stellvertreters zuerst die fragliche Erörterung anstellen und auf deren Basis der Kammer einen neuen Gesetzentwurf vorlegen, oder ob dies auf die Basis des Deputationsberichts geschehen soll. Geschieht das Erste, so darf es nicht unbemerkt bleiben, daß die erforderlichen Erörterungen auf

Hundert und einige vierzig Städte und Tausend Rittergüter zu erstrecken und im Laufe dieses Landtags nicht zu beendigen sind.

v. Polenz: Mir scheint die von Sr. Excellenz aufgestellte Frage eine durchaus nothwendige, jedoch nur erst dann von Wichtigkeit, wenn wir wissen, daß der Antrag des Hrn. D. Deutrich angenommen wird, das müßte also doch vorausgehen. Ich sollte meinen, daß das, was das Deutrichsche Amendement eigentlich verlangt, auch schon von der Deputation beim 7. Punkte berücksichtigt worden sei.

Bürgermeister Hübler: Ich muß denn doch darauf aufmerksam machen, daß ein großer Unterschied zwischen dem Vorschlage der Deputation und dem Antrage des D. Deutrich vorwaltet. Die Deputation hat beim 15. Fragpunkte anheim gegeben, ob die Regierung ersucht werden solle, nach den von ihr unter 1 bis 14 entwickelten Vorschlägen den ersten Theil des Gesetzentwurfs umzuarbeiten. Hier bleibt also jedes weitere Ermessen der Regierung ausgeschlossen, während nach dem Antrage des D. Deutrich die Regierung an diese Vorschläge keineswegs gebunden sein, sondern ihr anheim gegeben werden soll, mit Ausnahme der bereits feststehenden Prinzipfragen unter 1. 2. 3. die Vorschläge unter 4. bis 14. näher zu prüfen und nach Befinden der Kammer geeignetere Vorschläge über die Entschädigungs-Ausführung zu thun. Und das eben ist es, was für das Amendement des D. Deutrich ganz besonders zu sprechen scheint.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich habe vorhin schon bemerkt, daß ich den Vorschlag der Deputation nur als einen eventuellen ansehe. Ich glaube, die übrigen Paragraphen des Gesetzes könnten berathen werden, weil die Anträge wegen Umarbeitung des Gesetzes anjekt bloß die ersten 4 Paragraphen betreffen.

Secr. Harz: Die Frage des Hrn. Staatsministers ging nicht auf die übrigen Punkte des Gesetzentwurfs, sondern sie war dahin gerichtet: ob die Regierung den neuen Gesetzentwurf unerwartet der beantragten Erörterungen zur Vorlage zu bringen habe, oder nur dann erst, wenn die Resultate dieser Erörterungen ihr vollständig vorlägen. Nach dem, was der Herr Staatsminister entwickelt hat, könnte nun unmöglich das Gesetz, für den letzteren Fall, in diesem Landtage vorgelegt werden.

Staatsminister v. Lindenau: Ich muß ganz dem beitreten, was vom Hrn. Secr. Harz und Hrn. Bürgermeister Hübler so eben ausgesprochen wurde. Es ist etwas ganz Anderes, ob bei der Regierung die Vorlage eines Gesetzes auf den Grund der von der Deputation gemachten Vorschläge, oder auf den vom Hrn. Vicepräsidenten D. Deutrich gestellten Antrag beantragt wird. Ersteres könnte ohne großen Zeitaufwand geschehen; Letzteres nur nach Beendigung aller Erörterungen, die allerdings sehr zeitraubend sein dürften. Es ist daher nothwendig, daß die verehrte Kammer über den einen oder andern Antrag sich bestimmt vereinige.